

Butzbacher Weg 6  
D - 64289 DarmstadtT: +49 6151 97199 – 0  
F: +49 6151 97199 – 20  
E: info@d-g-i.eu  
W: www.d-g-i.eu

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(für nicht geregelte Bauarten)

Prüfzeugnisnummer: A-13-009

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung nach TRAV gemäß  
Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2012/1)

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach TRAV,

Antragsteller: Glas Marte GmbH  
Brachsenweg 39  
AT – 6900 Bregenz

Ausstellungsdatum: 06.06.2013

Geltungsdauer bis: 06.06.2018

Aufgrund des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten.



Dr.-Ing. Hans-Werner Nordhues  
Stellv. Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Sarah Eckhardt  
Projektbearbeiter

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen .....	3
B	Besondere Bestimmungen .....	4
1	Gegenstand und Anwendungsbereich .....	4
1.1	Gegenstand .....	4
1.2	Anwendungsbereich .....	4
2	Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart .....	5
2.1	Verglasung .....	5
2.2	Unterkonstruktion und Glasbefestigung.....	6
3	Übereinstimmungsnachweis .....	8
3.1	Allgemeines .....	8
3.2	Werkseigene Produktionskontrolle .....	8
4	Bestimmung für den Entwurf und Bemessung .....	10
4.1	Entwurf und Bemessung.....	10
4.2	Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung.....	10
5	Ausführung .....	10
6	Nutzung, Unterhalt und Wartung.....	11
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	11

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Glasbau Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Deutsches Glasbau Institut GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Die in diesem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen“ TRAV (Ausgabe 01/2003) gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2012/1).

#### **1.2 Anwendungsbereich**

Die vorliegende Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B mit oder ohne statisch nicht tragendem Handlauf nach TRAV aber mit einem nachgewiesenen am oberen Rand aufgebrachten Kantenschutz angewendet werden. Dabei gelten die unter Abschnitt 2 beschriebenen Anforderungen.

## 2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart

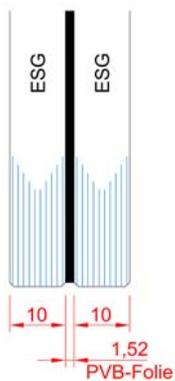
### 2.1 Verglasung

Die Verglasung besteht aus Verbundsicherheitsglas. Aufbau und Abmessungen der Verglasung sind Tabelle 1 zu entnehmen. Hinsichtlich der verwendeten Glasprodukte ist Abschnitt 2 der TRAV (01/2003) zu beachten.

Folgende Unterlagen sind Grundlage dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht P-13-109 vom 03.06.2013
- Konstruktionszeichnungen GM RAILING® Side
- Konstruktionszeichnungen GM RAILING® Top

Tabelle 1: Glasaufbau und maximale Abmessungen der Gläser

Glasaufbau 	Abmessungen [mm]		
	Breite		Höhe
	min.	max.	max.
	500	unbegrenzt	1415
Alternativ dürfen auch VSG-Verglasungen mit 2x12 mm ESG mit einer PVB-Folie von 1,52 mm Dicke verwendet werden.			
Das Glasgeländermodul muss einen Kantenschutz aufweisen. Eine Anbindung bauseits ist nicht erforderlich.			

## 2.2 Unterkonstruktion und Glasbefestigung

Bei der vorliegenden Bauart handelt es sich um eine unten linienförmig gehaltene Brüstungsverglasung gemäß Kategorie B der TRAV mit und ohne tragenden Handlauf.

Bei der Unterkonstruktion im Fußpunkt handelt es sich um das System GM Railing® Side bzw. GM Railing® Top der Fa. Glas Marte. Bei diesem System sind die Glasscheiben am unteren Rand in einem U-Profil gelagert (Glaseinstand min. 115 mm). Dieses Aluminiumprofil (Einhängeprofil) ist in der bauseits befestigten Unterkonstruktion eingehängt, welches mittels Stahlschrauben M10 verankert wird. Die Scheiben werden zum Schutz vor Kontakt mit dem Aluminiumprofil in den Eckbereichen auf einem Elastomer mit der Härte Shore A = 60-80 gelagert. Das Elastomer dient gleichzeitig als Abstandhalter zwischen Glas und Aluminiumprofil. Der Spalt zwischen Verglasung und dem Eihängeprofil wird werksseitig mit Silicon Dow Corning 3362 HD ausgefüllt, dadurch ist eine hohlraumfreie und absolut gleichmäßige Glaslagerung im Einspannbereich gewährleistet.

Die vertikalen Kanten der Verglasung sind wahlweise frei, wenn der Abstand zwischen den Scheibenkanten untereinander oder zum nächsten schützenden Bauteil zum Schutz vor Kantenbeschädigung kleiner als 30 mm ist. Ansonsten ist ein Kantenschutz vorzusehen.

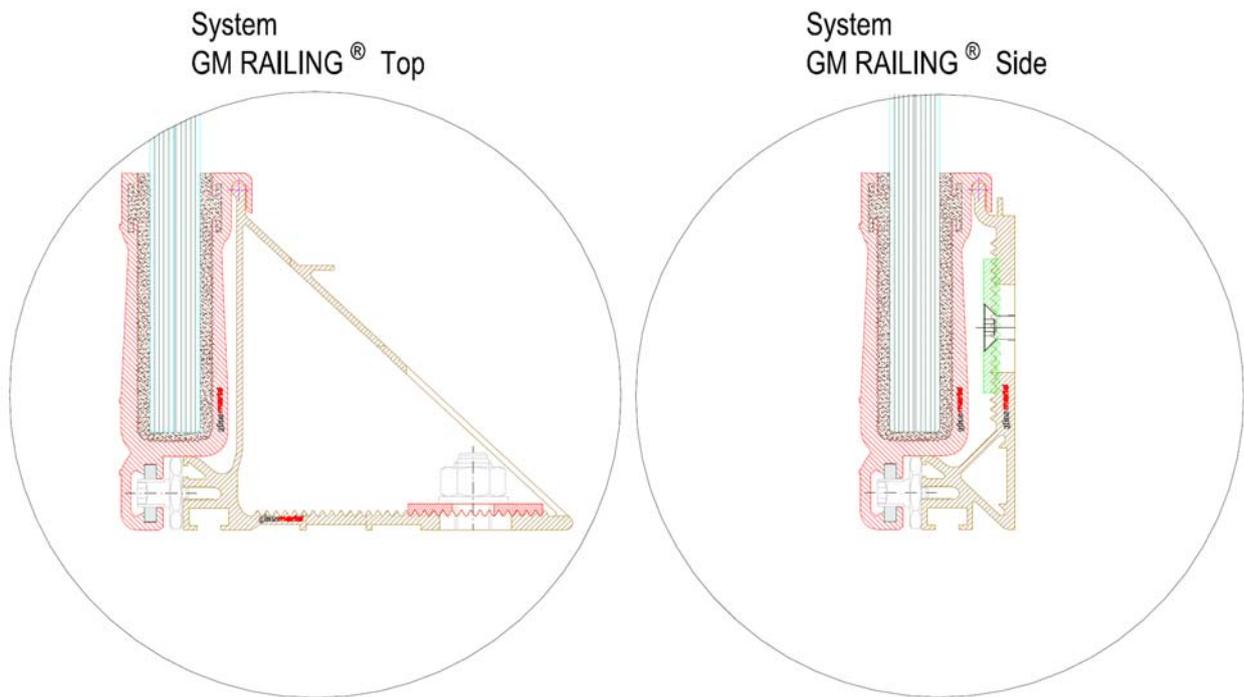


Abbildung 1: GM RAILING® Top (links) und GM RAILING® Side (rechts)

Die Unterkonstruktion der Bauart muss den Angaben des Prüfberichtes P-13-109 des Deutschen Glasbau Instituts GmbH entsprechen.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach der Bauregelliste A, Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch die Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die aufgeführte Bauart in allen Einzelheiten entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis abgedruckt.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

An jedem Anwendungsort der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter der Produktionskontrolle wird die vom Unternehmer vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Die Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind der obersten Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Anwender unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 4 Bestimmung für den Entwurf und Bemessung

### 4.1 Entwurf und Bemessung

Für die Planung und die Bemessung der absturzsichernden Verglasung ist die technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“ (Ausgabe 08/2006) und die technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ (Ausgabe 01/2003) zu beachten. Unter Last- und Temperatureinwirkung darf kein Kontakt zwischen Glas und Metall oder Glas und Glas auftreten. Die Lagerungen sind so auszuführen, dass keine Zwängungen aus Temperaturdehnung entstehen können.

Die statische Dimensionierung sowohl der Verglasung als auch der Unterkonstruktion ist, unabhängig von der in diesem Prüfzeugnis bescheinigten Absturzsicherheit, mit den jeweils gültigen Bemessungsnormen durchzuführen.

### 4.2 Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wurde im Prüfbericht P-13-109 des Deutschen Glasbau Instituts GmbH nachgewiesen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung für die Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen der Kategorie A und Kategorie B nach TRAV (Ausgabe 01/2003) für einen Anprall von innen nach außen ist erbracht.

## 5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben in diesem Prüfzeugnis in allen Detailpunkten entsprechen.

Die Montagearbeiten sind von fachkundigem und geschultem Personal unter Aufsicht eines fachkundigen Bauleiters auszuführen.

## 6 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deutschen Glasbau Institut GmbH, Butzbacher Weg 6, 64289 Darmstadt einzulegen. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Glasbau Institut. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller: .....

Bauart: Absturzsichernde Verglasung nach TRAV gemäß  
Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12

Anwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B mit oder ohne statisch  
nicht tragendem Handlauf nach TRAV aber mit einem nachgewiesenen  
am oberen Rand aufgebrauchten Kantenschutz

Einbauort: .....

Datum der Herstellung: .....

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht  
und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses  
Nr. A-13-009 der Deutschen Glasbau Institut GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Datum, Ort

Stempel, Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde  
auszuhändigen.